

5. April 1956

33

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: § 11 GKG

Leitsätze:

Soweit mit einer Klage Beschäftigung im Rahmen
des abgeschlossenen Arbeitsvertrages begehrt wird,
ist für die Höhe des Streitwertes § 11 GKG maß-
gebend.

Aktenzeichen: 3 AZR 288/55

Beschluß des BAG vom 5. April 1956

LAG Hannover



3 AZR 288/55

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 5. April 1956 beschlossen:

Der Streitwert wird für die Kostenberechnung
der Revisionsinstanz auf 6.760.- DM fest-
gesetzt.

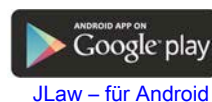
G r ü n d e :

Der Kläger hat mit seiner beim Arbeitsgericht Verden/
Aller eingereichten Klage beantragt festzustellen, daß
die fristlose Kündigung der Beklagten vom 20. Dezember 1954
unwirksam sei, ferner, die Beklagte zu verurteilen, ihn
weiterhin im Rahmen des abgeschlossenen Arbeitsvertrages

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



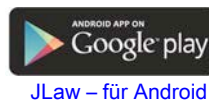
zu beschäftigen, und schließlich verlangt er, an ihn 1.190,- DM nebst 4 % Zinsen ab 15. Januar 1955 zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Wert des Streitgegenstandes gemäß § 3 ZPO auf DM 7.000,- festgesetzt. Berufung und Revision der Beklagten wurden kostenpflichtig zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat keine Neufestsetzung des Streitwerts vorgenommen.

Der Kläger beantragt, den Streitwert neu festzusetzen. Das ist für die Kostenberechnung der Revisionsinstanz statthaft, auch wenn die Voraussetzungen des § 17 GKG nicht vorliegen (BAG 2,13).

1. Für den Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung ist der Streitwert nach § 12 Abs. 6 ArbGG festzusetzen, d.h., dem Streitwert ist höchstens die Höhe eines vierteljährigen Arbeitsentgelts zugrunde zu legen. Da das monatliche Entgelt des Klägers 1.190,- DM beträgt, ist der Streitwert für diesen Klageantrag auf 3.570,- DM festzusetzen. Die Streitwertfestsetzung nach § 3 ZPO ist ausgeschlossen, da § 12 Abs. 6 ArbGG bei allen Klagen, die das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses zum Gegenstand haben, Anwendung findet. Dazu gehört auch die Klage auf Feststellung, daß eine fristlose Kündigung unwirksam sei (BAG 2, 66; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 12 Anm. 16; § 61 Anm. 54 - 56).

2. Soweit der Kläger Beschäftigung im Rahmen des abgeschlossenen Arbeitsvertrages begehrt, ist für die Höhe des Streitwerts § 11 GKG maßgebend. Es handelt sich bei diesem Klageantrag, der neben dem Anspruch auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung geltend gemacht wird und keineswegs mit ihm zusammenfällt, um einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch; er wird aus nichtvermögens-



rechtlichen Verhältnissen abgeleitet und betrifft nicht eine Leistung in Geld oder Geldwert (Wedewer, Gerichtskostengesetz, § 11 Anm. 1). Wenn der Kläger vielleicht auch ein finanzielles Interesse an seinem hier in Rede stehenden Antrag haben mag, so kann dieses Interesse jedoch nur als mittelbare Folge des Antrages gewertet werden. Dies ergibt sich vor allem auch aus der Entscheidung selbst, die in ihrer Begründung ebenso wie das Urteil vom 10. November 1955 - 2 AZR 591/54 - (AP Nr. 2 zu § 611 BGB Beschäftigungspflicht), auf das in dem Urteil dieses Rechtsstreites verwiesen wird, dem finanziellen Interesse des Klägers keine Beachtung schenkt. Die Ausführungen stellen ausschließlich ab auf das Recht zur freien Entfaltung der Persönlichkeit und auf die Würde des Arbeitnehmers. Hierin wird das Wesen des fraglichen Anspruchs gesehen. Für die Frage aber, ob ein nichtvermögensrechtlicher Anspruch vorliegt, entscheidet allein die Natur des Rechts, für das der Kläger Schutz verlangt (Baumbach-Lauterbach, Kostengesetze, 11. Aufl., GKG § 11 Anm. 2 C). Vom Regelwert des § 11 GKG abzuweichen, besteht nun keine Veranlassung. Der Streitwert war daher für diesen Klageanspruch auf 2.000,- DM festzusetzen.

3. Für den Klageantrag auf Zahlung von 1.190,- DM bestimmt sich der Streitwert nach dem Nennbetrag dieser Forderung.

4. Nach § 5 Satz 1 ZPO sind mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche zusammenzurechnen. Die einzelnen Klageansprüche des Klägers ergeben somit einen Gesamtstreitwert von 6.760,- DM.

gez. Dr. Müller

Denecke

Dr. Simons





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)